

STATUTEN (Version 2020)

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Radfahrerverein Arbon besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist in Arbon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Radsportes, sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

- Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion des Schweiz. Rad- und Motorfahrer Bundes (SRB/Swiss Cycling). Er ist Mitglied des SRB-Kantonalverbandes Thurgau (SRB Thurgau/Thurgau Cycling).

- Art. 4 Der Verein soll nach Möglichkeit folgende Abteilungen unterhalten:

- Rennfahrer
- Tourenfahrer
- Jugend + Sport
- MTB - Fahrer

Die Abteilungen verwalten sich selbst. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder Männer und Frauen (ab dem vollendeten 16. Altersjahr)
- b) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 16. Altersjahr)
- c) Familienmitglieder (Vater, Mutter, inkl. Kinder bis zum 16. Altersjahr)
- d) Passiv-/ Gönnermitglieder (kein Stimm- und Wahlrecht)
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder

- Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

- Art. 7 Jugendmitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden.

- Art. 8 Als Passiv- oder Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

- Art. 9 Zum Frei- oder Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied in der Regel zum Freimitglied ernannt.

- Art. 10 Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.
- Art. 11 Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5a bis 5d entscheidet der Vorstand.
- Art. 12 Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- Art. 13 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres vom Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Art. 14 Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 15 Eintritts-, Austritts- und Übertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Art. 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- Art. 17 Die Aktiv-, Jugend-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen. Die Generalversammlung soll von den Aktivmitgliedern, wenn immer möglich, besucht werden.
- Art. 18 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation und Leitung

- Art. 19 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 20 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Vereinsversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
- Art. 21 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- 1) Begrüssung / Appell
 - 2) Wahl der Stimmenzähler
 - 3) Verlesung des Protokolls

- 4) Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Ressortchefs
- 5) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 6) Mutationen
- 7) Anträge
- 8) Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- 9) Festlegung des jährlichen Budgetbetrags für den Vorstand
- 10) Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 11) Jahresprogramm
- 12) Allgemeine Umfrage
- 13) Ehrungen

Art. 22 Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die a.o. Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 23 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular. Anträge z. H. der GV sind schriftlich 4 Wochen vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 24 Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch geheime Abstimmung beschliessen. Bei allen Abstimmungen, ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war, und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 25 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandeln alle Vereinsgeschäfte soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

VI. Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 Mitglieder.

Art. 27 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 28 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 29 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Sekretär oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragsstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses
- f) Verkehr mit den Behörden
- g) Förderung und Zusammenarbeit im Verein

Art. 31 Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor.
- c) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlung und Vorstandssitzungen. Er besorgt in Absprache mit dem Präsidenten die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- d) Die Ressortchefs der Abteilungen erstellen zuhanden Vorstand ein Jahresprogramm und führen die Veranstaltungen durch. Sie legen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Der Vorstand legt die finanziellen Kompetenzen der Ressortchefs fest.
- e) Der Vize-Präsident und die weiteren Mitglieder im Vorstand vertreten andere Vorstandsmitglieder. Sie können mit Spezialaufgaben betreut werden.

Art. 32 Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 33 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 34 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

VII. Revisoren

Art. 35 Die zwei Revisoren und der Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

VIII. Delegationen

Art. 36 Die Delegierten an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand ernannt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen erteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, über ihren Einsatz dem Vorstand einen Bericht abzugeben. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

IX. Finanzen / Haftung

Art. 37 Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Erlös aus Veranstaltungen
- b) Sponsoring
- c) Subventionen
- d) Spenden
- e) Mitgliederbeiträge

Art. 38 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung jährlich beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten. Sie werden im Anhang publiziert.

Art. 39 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei Eintritt während eines Vereinsjahres entscheidet der Vorstand über den anteilmässigen Mitgliederbeitrag. Die Frei- und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ressortchefs der Abteilungen, sind von der regulären Beitragspflicht befreit.

Art. 40 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Nachwuchsförderung.
- b) Zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen der Verkehrserziehung.
- c) Zur Leistung der Verbandsbeiträge.
- d) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins und der Abteilungen.
- e) Zur Förderung der aktiven Vereinsabteilungen.
- f) Zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 41 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzulegenden Budgetbetrag zur freien Verfügung.

Art. 43 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 44 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Archiv

Art. 45 Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Vereinsrechnungen, wichtige Korrespondenz, etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird von einem Vereinsmitglied geführt.

Art. 46 Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten ihr Aktenmaterial sortiert zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

XI. Publikationen

Art. 47 Die offiziellen Publikationsorgane des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bundes (Swiss Cycling) das vereinseigene «'s Rädli» und die Vereinshomepage sind die offiziellen Publikationsmittel für Vereinsmitteilungen.

XII. Statutenrevision

Art. 48 Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Sie muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

XIII. Auflösung

Art. 49 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 50 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung anwesenden Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

XIV. Übergangsbestimmungen

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2020 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Arbon, den 22. Februar 2020

Für den Radfahrerverein Arbon:

Der Präsident Roland Kuttruff



Der Aktuar Alex Graf



Anhang 1

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 22. Februar 2020 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt.

Aktivmitglieder:	Damen und Herren Fr. 60.-- /Jahr
Jugendmitglieder:	40.-- /Jahr
Familienmitglieder:	Fr. 100.-- /Jahr
Passivmitglieder:	mind. Fr. 40.-- /Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Freimitglieder:	Beitragsfrei
Vorstandsmitglieder:	Beitragsfrei
Beitrag für Zukunftssicherung des Vereins und für Nachwuchsförderung:	Fr. 40.-- /Jahr für alle Aktivmitglieder, inkl. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Arbon, den 22. Februar 2020

Für den Radfahrerverein Arbon:

Der Präsident Roland Kuttruff



Der Aktuar Alex Graf



Anhang 2

Spesenreglement

Fahrtspesen mit dem PW: 50 Rp./km. Wenn möglich Fahrgemeinschaften bilden.

Billettkosten mit der Bahn 2. Kl. Für J+S Rail Check (Reisegutschein zum halben Preis) verlangen. Besitzer eines ½- Tax-Abos bezahlen so nur noch ¼.

J+S-Ausbildungskosten werden voll übernommen, sofern die Ausbildung für den RVA von Nutzen ist.